

TOP 3.4.8 Bankomatgebühren

In Österreich ist der Bargeldbezug bei Geldausgabeautomaten idR im Girokonto- bzw Kartenentgelt enthalten und es werden keine zusätzlichen Gebühren verrechnet. In der Vergangenheit gab es immer wieder Vorstöße für die Einführung von Gebühren pro Abhebung an Bankomaten, die letztlich mit Ausnahmen nicht realisiert wurden. Derzeit ist die Diskussion wieder neu entflammt. Eine Bankomatgebühr wird aus konsumentenpolitischer Sicht abgelehnt, denn KonsumentInnen müssten sodann für eine Leistung doppelt zahlen. Zudem ist zu beachten, dass immer mehr Leistungen von den KonsumentInnen in Selbstbedienung durchgeführt werden müssen.

Bis dato gibt es Bankomatgebühren bei einigen regionalen Banken (Raikas), insbesondere bei Abhebung an einem Bankomat einer Fremdbank. Vereinzelt ist aber zu beobachten, dass eine Bankomatgebühr auch für den Bargeldbezug bei bankeigenen Geldautomaten verrechnet wird, wobei dies vom Kontomodell (Einzel- statt Pauschalberechnung) abhängen kann. Im Vorjahr hat die BAWAG Kunden informiert, dass Gebühren, die von sogenannten Drittanbietern von Geldausgabeautomaten verrechnet werden, dem Kundenkonto angelastet werden. Dies ist derzeit Gegenstand einer Klage der AK Tirol gegen die BAWAG. Geplant ist weiters ein Musterverfahren, ebenfalls gegen die BAWAG, wegen Nicht-Refundierung von Gebühren aufgrund einer Behebung in Deutschland. Während früher die Banken „in Kulanz“ diese Gebühren refundiert hatten, weigert sich nun die BAWAG.

Das Ergebnis des von Minister Schelling einberufenen Bankengipfels, der ohne KonsumentenvertreterInnen und Sozialministerium stattfand, ist ein Monitoring durch die Bundeswettbewerbsbehörde, wobei nicht nachvollziehbar ist, welchen konkreten Zweck dieses Monitoring in Zusammenhang mit der Bankomatgebühr erfüllen soll. In einem Schreiben der AK an die Bundeswettbewerbsbehörde wurde ua auf die Erhebungen der Arbeiterkammer - Monitoring der Bankspesen und Girokontenvergleich - hingewiesen. Die BWB sollte nach Ansicht der AK über das Monitoring hinaus grundsätzlich auch untersuchen, ob die Einführung von Bankomatgebühren mit dem Kartellrecht überhaupt vereinbar ist. Im Rahmen des bestehenden „Bankomatvertrages“, der die Abwicklung der Zahlungsströme regelt, könnten nach Einführung von Gebühren durch die Banken, künftig laufend wettbewerbssensible Daten (insbesondere die Höhe der Bankomatgebühren) ausgetauscht werden. Ein klares Nein zu Bankomatgebühren gab es seitens des Ministers nicht.

Faktum ist, dass das Filial- und somit auch das Bankomat-Netz immer mehr ausgedünnt wird. Das Bankomatnetz ist ein einheitliches; organisiert wird es von der Payment Services Austria GmbH, einer Gesellschaft, die den Banken gehört. Der Betrieb des Bankomatnetzes kostet Geld. Somit könnte die Strategie der Banken sein, das eigene Netz auszudünnen und Drittanbietern das Feld zu überlassen, die sodann Gebühren einheben. Im Ergebnis würden also die Banken zu Lasten ihrer KundInnen eigene Kosten reduzieren, während die KonsumentInnen Extragebühren an Drittanbieter zahlen müssten.

Ergebnisse des AK Bankenmonitorings und Girokontenvergleichs

Seit 2010 führt die AK ein jährliches Bankenmonitoring sowie einen Girokontenvergleich durch. Einerseits hat sich herausgestellt, dass die Banken in den letzten Jahren zum Teil kräftig und weit über VPI Niveau an der Spesenschraube gedreht haben, andererseits, dass die Transparenz der Bankgebühren aufgrund der Vielzahl an unterschiedlichen Entgelten zu wünschen übrig lässt. Einen Vergleich der zahlreichen Kontoprodukte anzustellen, stellt für einen durchschnittlichen Konsumenten eine große Herausforderung dar. Auffällig ist, dass insbesondere jene Entgelte erhöht wurden, bei welchen KundInnen ihre Bankgeschäfte am Schalter abwickeln. Dadurch entstand ein Lenkungseffekt,

Bereich Bildung, Kultur, Konsumenten, Wien – Aschauer-Nagl

der die KundInnen motivieren soll, ihre Geschäftsfälle hauptsächlich in Selbstbedienung zu erledigen. Dass nun die Einführung einer Gebühr für die Behebung von Bargeld am Automaten angedacht ist, stößt bei den KundInnen daher auf große Ablehnung.

Dies lässt sich auch durch zahlreiche Beschwerden in unserer täglichen Konsumentenberatung ablesen. Auch eine aktuelle AK Online-Umfrage zu Bankomatgebühren, bei der rd 2.000 Menschen abgestimmt haben, zeigt: Rund 97 Prozent sagen klar, dass sie von Bankomatgebühren nichts halten.

Rechtliche Beurteilung

Grundsätzlich spricht rechtlich nichts gegen die Verrechnung eines Entgeltes für den Bargeldbezug bei Automaten. Nach dem Zahlungsdienstegesetz unterliegen nur die vertraglichen Nebengebühren gesetzlichen Beschränkungen. Das Geldabheben ist ein gesetzlich definierter Zahlungsdienst und die Entgelte dafür unterliegen allein dem Wettbewerb. Es gilt aber zu unterscheiden, ob neue Entgelte wie die Bankomatgebühr in bestehenden oder in neuen Verträgen eingeführt werden sollen. In Neuverträgen ist so ein Entgelt zulässig, wenn es in korrekter und transparenter Weise vertraglich vereinbart wird.

Vertragsänderungen werden von den Banken derzeit grundsätzlich mit Hilfe der so genannten Erklärungsfiktion durchgeführt, sodass das Schweigen des Kunden als Zustimmung zur Vertragsänderung gelten soll - zB Einführung eines neuen Entgelts oder Erhöhung von bestehenden Entgelten. Es gibt vom OGH bereits Urteile, dass diese Art der Vertragsänderung nicht ohne inhaltliche Schranken möglich ist. Eine Reihe von Fällen ist noch gerichtsanhängig, so dass weitere und konkretere Rechtsprechung zu erwarten ist.

Nach Ansicht der Abteilung Konsumentenpolitik ist die Einführung von neuen Entgelten bei bestehenden Verträgen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des einzelnen Kunden möglich. Letztlich wird aber eine gerichtliche Klärung notwendig sein, ob bei Bestandskunden mittels Erklärungsfiktion eine Bankomatgebühr eingeführt werden kann. Bei Neukunden kann die Bankomatgebühr vertraglich vereinbart werden.

Als Ultima Ratio ist auch ein gesetzliches Verbot denkbar, wofür sich Minister Stöger ausgesprochen hat.

Mehr Konsumentenschutz durch das neue Verbraucherzahlungskontengesetz

- **Transparenz der Bankgebühren:** Das Gesetz, das im Herbst 2016 in Kraft tritt, sieht mehrere Verbesserungen für die Preistransparenz und Vergleichbarkeit von Girokontoentgelten und Kontozinsen vor. Es muss für jedes Kontomodell eine vorvertragliche Entgeltinformation erstellt werden, die normierte, verständliche Begriffe enthalten muss. Neu ist auch eine jährliche Entgeltaufstellung, die alle Entgelte und die Kontozinsen aggregiert auflistet. Der Preisvergleich für einen Kontowechsel soll so erleichtert werden. Das Gesetz sieht den AK-Bankenrechner als offizielle Vergleichswebsite für Girokontopreise vor.
- **Bankwechsel:** Der Kontowechsel ist bis dato durch eine freiwillige Vereinbarung der Banken geregelt. Durch das neue Gesetz wird der Wechsel noch einfacher für den Kunden, weil für die alte und neue Bank detaillierte Vorgaben vorgesehen sind.
- **Basiskonto:** Das Gesetz legt einen Rechtsanspruch fest, der all jene erfasst, die kein Konto haben. Alle Banken müssen das Basiskonto anbieten und Ablehnungsgründe sind nur im Bereich des Strafrechts und der Geldwäsche angesiedelt. Die Entgelte sind gedeckelt: 80 Euro pro Jahr bzw 40 Euro für besonders schutzwürdige Personengruppen.